

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl S. 36) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof vom 15.11.2012, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.08.2015, wird wie folgt geändert:

§ 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung (Grundgebühr) erhält folgende, neue Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4	m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis	25	m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis	63	m ³ /h	270,00 €/Jahr
über	63	m ³ /h	540,00 €/Jahr.

²Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) beträgt die Grundgebühr

bis	2,5	m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	6	m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis	15	m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis	40	m ³ /h	270,00 €/Jahr
über	40	m ³ /h	540,00 €/Jahr.

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung (Verbrauchsgebühr) erhält folgende, neue Fassung:

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter (ohne Mehrwertsteuer) entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. ²Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter (ohne Mehrwertsteuer) entnommenen Wassers.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof vom 24.08.2015 außer Kraft.

Lauterhofen, den 17.11.2016



Ludwig Lang
Erster Bürgermeister